

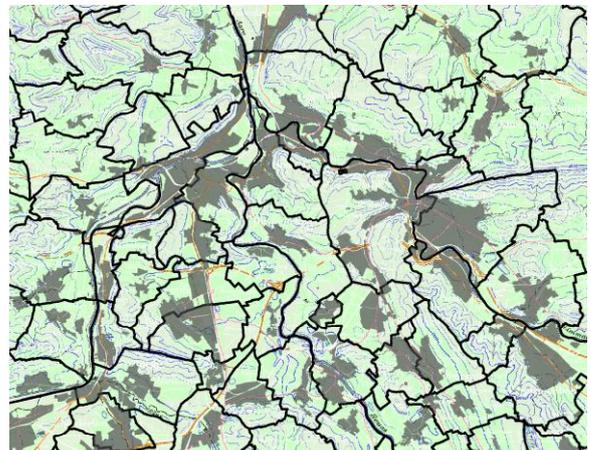
Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 BauV)¹
Stand Juni 2023

Regionale Abstimmung und Begründung kommunaler Nutzungspläne (§ 13 Abs. 1 BauG; Richtplan Kapitel S 1.2)

Die Siedlungen wachsen immer stärker zusammen. Wohn- und Arbeitsplatzgebiete, Freiräume sowie Einzugsgebiete und Auswirkungen von Planungen und Projekten gehen oft über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die Summe der kommunalen Nutzungsplanungen entspricht daher nicht mehr einer sinnvollen Gesamtentwicklung von Regionen und Kanton. Die regionale Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanungen wird aus diesem Grund immer wichtiger und ist im Baugesetz und im kantonalen Richtplan gefordert.

Die regionale Abstimmung ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinde und Region. Die vorliegende Empfehlung soll den Gemeinden und regionalen Planungsverbänden helfen, die regionale Abstimmung nach gemeinsamen Kriterien durchzuführen. Sie zeigt ein mögliches Vorgehen auf und bezeichnet wichtige Planungsfragen.



Siedlungsgebiet und Gemeindegrenzen im Raum Aare-Reuss-Limmat

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Nutzungspläne generell regional abzustimmen (§ 13 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993, BauG, SAR 713.100). Dies erfolgt auf Stufe der regionalen Planungsverbände (§ 11 BauG). Das Ergebnis und die Entscheide sind im Planungsbericht zu erläutern (Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV).

Der Regionalplanungsverband nimmt dabei eine zentrale Rolle wahr. Er erhält aber keine neue staatliche Funktion zwischen Gemeinde und Kanton, sondern dient den Gemeinden als Informations- und Koordinationsplattform. Die Modalitäten können von den Gemeinden und den Regionalplanungsverbänden selbst bestimmt werden; Anregungen dazu enthalten die nachstehenden Ausführungen.

¹ Die Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich und wird bei Bedarf geänderten Bedürfnissen angepasst. Die aktuelle Version der Empfehlung finden Sie unter www.ag.ch/raumentwicklung.

Bei Anpassungen des Siedlungsgebiets im Richtplan ist diese Abstimmung explizit gefordert (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisungen 1.2 und 4.2). Eine hinreichende Begründung der Planungsabsicht liegt vor, wenn die Siedlungsgebietsumlagerung oder die Einzonung auch aus regionaler Sicht ausgewiesen ist (zum Beispiel regionales [überkommunales] Bedürfnis oder Erfüllung einer Planungsaufgabe gemäss regionalem Konzept).

2. Welche Planungen sind regional abzustimmen?

Welche Planungen regional abzustimmen sind, ist gesetzlich nicht definiert. Der Koordinationsbedarf richtet sich nach der Bedeutung der Planung, was in der Regel folgende Fälle betrifft:

- Gesamtrevisionen von Bauzonen- oder Kulturlandplänen;
- Neueinzonungen (zum Beispiel bei > 0.5 ha);
- Nutzungsplanänderungen, die
 - erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr haben, wie zum Beispiel neue Detailhandels- oder Fachmarktstandorte insbesondere ausserhalb der Ortszentren,
 - eine Anpassung des kantonalen Richtplans oder eines kantonalen Nutzungsplans (Dekret) erfordern,
 - Inhalte von Regionalen Sachplänen, regionalen Entwicklungskonzepten (REK), Landschaftsentwicklungsplanungen (LEP) oder anderen regionalen Planungen berühren,
 - der Festlegung neuer Materialabbauzonen dienen,
 - besondere Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung oder Auswirkung bezwecken (zum Beispiel Windparks, Verkehrstrainingzentren),
 - der Realisierung von Sport- und Freizeitanlagen mit regionalem Charakter dienen (innerhalb und ausserhalb der Bauzone, zum Beispiel Golf, Reitsport, Seilpärke etc.).
- Sondernutzungspläne (Erschliessungs- und Gestaltungspläne), die im regionalen Kontext von überkommunaler Tragweite sind.

3. Beurteilungskriterien

Die Kernfrage der regionalen Abstimmung besteht darin, ob die Planung den regionalen und kantonalen Entwicklungsvorstellungen entspricht und mit diesen vereinbar ist.

Sind Anpassungen des Siedlungsgebiets notwendig, ist darüber hinaus eine regionale Begründung auszuweisen, die sich zum Beispiel aus einem regionalen Entwicklungskonzept oder ausgewiesenen regionalen Bedürfnissen ergibt.

Die massgeblichen Beurteilungskriterien für die Regionalplanungsverbände ergeben sich aus folgenden Grundlagen:

- Grundsätze und Ziele des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3 RPG, SR 700);
- Vorgaben des kantonalen Richtplans, insbesondere das Raumkonzept;
- Anforderungen des kantonalen Rechts (§ 13 BauG; § 4 BauV);
- Regionale Entwicklungskonzepte REK, Landschaftsentwicklungspläne LEK, weitere regionale Konzepte, regionale Sachpläne;
- Nutzungspläne der angrenzenden Nachbargemeinden.

Die Beurteilung umfasst alle wesentlichen regionalen Themen. Deren Umfang trägt der Bedeutung der Planung Rechnung (§ 4 Abs. 3 BauV). Gefordert ist die **fachliche Beurteilung der Nutzungsplanung im regionalen Vergleich**, insbesondere zu folgenden Sachfragen (soweit betroffen):

Thema	Kriterien
Wohngebiete ²	<ul style="list-style-type: none"> • Lage, Umfang, Abgrenzung, Bedarf • Fassungsvermögen (Einwohnerkapazität; kantonale Prognose) • Dichtepfad gemäss Richtplankapitel S 1.2 • Verkehrsaufkommen und Erschliessung • Etappierung
Arbeitsplatzgebiete ² , Zonen für Versorgung, Freizeit usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Lage, Umfang, Abgrenzung, Bedarf • Nutzungsbestimmungen • Verkehrsaufkommen und Erschliessung
Abstimmung Siedlung und Verkehr (§ 4 Abs. 2 BauV)	<ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeinde erwartete Entwicklung des Verkehrs (ggf. mit kommunalem Gesamtplan Verkehr, Mobilitätsmanagement) • Verkehrsqualität (inkl. öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr) • Parkierung
Landwirtschaft, Landschaft und Natur	<ul style="list-style-type: none"> • gemeindeübergreifende Nutzungszuordnung und -gliederung • Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Reitsport, Golf) • Eingriffe in die Landschaft (zum Beispiel Materialabbau)

Eine Nutzungsplanung ist dann regional abgestimmt, wenn insbesondere (siehe Kriterien oben):

- Siedlungsfläche und Fassungsvermögen der Bauzone mit Art. 15 RPG, dem kantonalen Richtplan und dem REK übereinstimmen und diese unterstützen,
- die Auswirkungen des Verkehrs nicht zur Überlastung des übergeordneten Strassennetzes führen,
- eine geplante Anlage den Bedarf des Einzugsgebiets nicht übersteigt (zum Beispiel Materialabbau, Golf, Reitsportbetrieb),
- Siedlungsgebietsanpassungen regional begründet sind (zum Beispiel durch regionale Entwicklungskonzepte oder ausgewiesene regionale Bedürfnisse).

4. Beurteilungsgrundlagen (Dokumente)

Um die regionale Abstimmung und Begründung zu ermöglichen, muss nebst BNO und Zonenplan beziehungsweise Sondernutzungsplan die Erfüllung der **im Richtplankapitel S 1.2 aufgeführten Voraussetzungen und Anforderungen** aufgezeigt werden. Die Gemeinde stellt diese Dokumente dem Regionalplanungsverband zur Verfügung (Bestandteile des Planungsberichts nach Art. 47 RPV).

5. Mögliches Vorgehen

Die regionale Abstimmung der Nutzungsplanung ist durch die Gemeinde sicherzustellen (§ 13 BauG) und gehört daher von Beginn weg zu den Planungsaufgaben der Gemeinde. Gleichzeitig ist ein aktiver Beitrag des Regionalplanungsverbandes notwendig (§ 11 BauG).

² Bei Einzonungen sind insbesondere die Bauzonenreserven und Kapazitäten aus regionaler Sicht und gestützt auf ein regionales Entwicklungskonzept zu beurteilen. Die Abt. Raumentwicklung stellt den Planungsverbänden die Prognosen zur Verfügung.

5.1 Planungsgrundlagen

Die Abteilung Raumentwicklung stellt den Gemeinden im Rahmen der Beratung (§ 23 BauG) eine erläuternde Übersicht über die kantonalen Grundlagen zur Verfügung (samt Startgespräch Ortsplanung). Die Gemeinde fordert die kantonalen Grundlagen zu Beginn der Planung bei der Abteilung Raumentwicklung an.

Die Abteilung Raumentwicklung weist die Gemeinde auf den Abstimmungsbedarf hin und informiert den regionalen Planungsverband über den Stand der Planung.

Der Regionalplanungsverband stellt der Gemeinde seinerseits die vorhandenen regionalen Planungsgrundlagen zur Verfügung.

5.2 Information und Zusammenarbeit

Den Gemeinden wird empfohlen, den Regionalplanungsverband zu Beginn der Planung über die beabsichtigte Nutzungsplanung zu informieren und die Abstimmung des Revisionsentwurfs vor der Eingabe zur Vorprüfung sicherzustellen.

Während der Bearbeitung der Planung ist ein periodischer Austausch der Gemeinde mit dem Planungsverband von Vorteil.

5.3 Vorprüfung, öffentliche Auflage und Beschluss

Die regionalen Interessen sind als gesetzliches Prüfkriterium (§ 27 Abs. 2 BauG) bereits Gegenstand der Vorprüfung (§ 23 BauG). Das Ergebnis der regionalen Abstimmung ist daher im Eingabedossier zur Vorprüfung aufzuzeigen (Planungsbericht nach Art. 47 RPV oder separates Dokument).

Ist eine vorgängige Anpassung des Richtplans erforderlich (§ 12 BauV), ist die regionale Begründung bereits mit dem Antrag zur Anpassung des Richtplans zu erbringen.

Die Beurteilung aus regionaler Sicht erfolgt durch eine Fachperson, die nicht mit der Ausarbeitung der Nutzungsplanung befasst war; die Verabschiedung erfolgt durch ein Leitungsorgan des Regionalplanungsverbands.

Bei unterschiedlichen Beurteilungen bezieht die Abteilung Raumentwicklung zur Klärung der offenen Fragen die Gemeinde und den Regionalplanungsverband direkt mit ein.

5.4 Genehmigung

Wird die Nutzungsplanung nach der Vorprüfung geändert (öffentliche Auflage, Beschlussfassung), lädt die Abteilung Raumentwicklung den regionalen Planungsverband bei Bedarf zur Beurteilung der Änderungen ein. Andernfalls genügt die Beurteilung aus der Vorprüfung. Die Abteilung Raumentwicklung gibt der Genehmigungsbehörde die regionale Beurteilung bekannt.

6. Formelles

Die regionalen Planungsverbände beurteilen die kommunale Nutzungsplanung und die Sondernutzungspläne aus fachlicher Sicht. Die Beurteilung wird von der jeweiligen Geschäftsleitung oder vom jeweiligen Vorstand verabschiedet, sofern in diesem alle Gemeinden vertreten sind oder dieser durch die Satzungen von allen Gemeinden dazu legitimiert ist. Der Bericht einer beauftragten Person allein genügt der Anforderung des Baugesetzes jedenfalls nicht.